

*ANGELPARADIES - WOLFGANGSEE OST*  
*FISCHEREIREVIER ST. WOLFGANG, STROBL, GSCHWENDT*

## *Angelfischer Betriebsordnung*

*Gültig ab 1. 1. 2018*

### *Was braucht der Angler um fischen zu dürfen?*

Jahreslizenz vom Fischereiberechtigten  
Salzburger Jahresfischerkarte und Lizenzbuch von Oberösterreich  
Fangliste

Für Touristenlizenzen:  
gültige Gästekarte der Tourismusbüros St. Wolfgang oder Strobl, die ihn als Gast ausweist  
Tages- od. Wochenlizenz vom Fischereiberechtigten  
amtliche Gastfischerkarte

### *Was ist erlaubt?*

Für Jahreslizenznehmer: Ausübung der Angelfischerei vom 1. 1. bis 31. 12. von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr unter Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße, die bei einigen Fischarten vom Fischereiberechtigten davon abweichend vorgegeben und einzuhalten sind.

Für Tages-, Wochen- und 2 Wochenlizenzen: 1. März bis 31. Oktober von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

2 Angelruten mit je einem Köder bei permanenter persönlicher Beaufsichtigung durch den Lizenznehmer

Hegeneufischen mit maximal 5 Nymphen/Angelrute vom 15. Februar – 15. Oktober.

Jeder Jahreslizenzinhaber ist berechtigt zweimal pro Jahr eine Person seiner Wahl nach vorheriger Anmeldung (0664/5034734)

für einen Tag zum Fischen einzuladen. Der getätigte Fang zählt zum Jahresentnahme des Lizenznehmers.

Entnahme von maximal 5 Fischen pro Tag, maximal 50 kg pro Jahr.

Jeder Fang ist unverzüglich in die mitzuführende Fangliste einzutragen!

Fische die entnommen werden sind unverzüglich zu töten. Untermaßige Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen!

Angeln vom Boot und Ufer aus

Schleppen nur bei Tageslicht! Die Tätigkeit der Berufsfischerei darf in keiner Weise behindert werden.

Der Mindestabstand von 100 m zu ausgelegten Netzen ist unbedingt einzuhalten!

Jede Kollision mit Netzen ist unverzüglich dem Fischereiberechtigten oder der nächsten

Polizeidienststelle zu melden!

## *Was ist verboten?*

Verbotene Fangmittel : Jede Art von Netzen, Reusen, Daubeln oder Legschnüren; Fanggerät ohne Aufsicht

Lebender Köderfisch, sowie auch tote aus anderen Gewässern stammende Köderfische

Fischen mit der Hegene vom 16. Oktober bis 31. Jänner

Der Besitz von nicht in der Fangliste verzeichneten Fischen

Hältern von gefangenen Fischen in Behältnissen jeder Art

Jedweder Handel. Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch gegen Naturalersatz getauscht werden!

Befischen eines 50 m breiten Uferstreifens vor dem Badeplatz Scheidt

Befischen des Uferbereichs vor und um das Areal der Fischerei Höplinger

Gefangene Hechte zurückzusetzen !

## *Vom Landesfischereigesetz abweichende Brittelmaße und Schonzeiten*

Fischart	Brittelmaß	Schonzeit	
Hecht	kein	1. Februar	bis 31. Mai
Zander	50 cm	1. März	bis 30. Juni
Seeforelle	50 cm	1. Oktober	bis 15. Februar

Bachforelle	50 cm	1. Oktober	bis 15. Februar
Maränen/Reinanken	35 cm	16. Oktober	bis 15. Februar
Seesaibling	27 cm	16. Oktober	bis 15. Februar
Elritze/Pfritze		ganzjährig geschont !	

Für alle anderen Fischarten gelten die vom Landesgesetz vorgegebenen Brittelmaße und Schonzeiten.

## *Fangliste*

Jeder Jahreslizenzinhaber hat jeden Fang unverzüglich mit Datums- und Uhrzeitangabe über sein Handy in die Fangliste seiner Lizenz einzutragen.

Für Touristenlizenzen;

Jeder Inhaber einer Gastlizenz hat jeden Fang unverzüglich mit Datums- und Uhrzeitangabe auf der Rückseite seiner Angelkarte in die dafür vorgesehene Fangliste einzutragen.

## *Besatzmaßnahmen*

Von jeder gelösten Jahreslizenz werden € 100,- für Besatzmaßnahmen verwendet. An diesen kann sich jeder Interessierte beteiligen. Ein Vertreter der Angelfischer wird jedoch in jedem Fall hinzugezogen.

## *Betriebsordnung für Kinder unter 12 Jahren*

Kinder unter 12 Jahren, deren Erziehungsberechtigter im Besitz einer gültigen Angellizenz ist, dürfen die Fischerei gratis mit einer Angelrute und einem Köder ausschließlich unter Aufsicht desselben ausüben. Dieser übernimmt dafür die alleinige Verantwortung. Der getätigte Fang ist die Fangliste des Lizenzinhabers einzutragen.

## *Betriebsordnung für Jugendkarten*

Jugendkarten werden an Jugendliche von 12 Jahren bis zum vollendetem 17. Lebensjahr ausgegeben.

Erfolgreich absolvierte Fischerprüfung und sbg. sowie öö. Landesfischerkarten sind Grundvoraussetzung!

Folgende Bestimmungen differieren von den allgemeinen und sind bei Jugendkarten gesondert zu beachten:

Hegeneinfischen mit nur einer Angelrute / 5 Nymphen

Entnahme von maximal 3 Fischen pro Tag.

Schleppfischen ohne Verwendung eines Bootsmotors!

Ansonsten gilt die allgemeine Betriebsordnung !

## *Verstoß gegen die Betriebsordnung*

Ein Verstoß gegen die Betriebsordnung hat den Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz und gegebenenfalls Anzeige bei der Behörde zur Folge. Der Fischereiberechtigte und die bestellten Kontrollorgane sind berechtigt die Lizenz für verfallen zu erklären und ersatzlos zu entziehen.

Der Lizenzinhaber erklärt sich ausdrücklich dazu bereit, dass im Zuge einer Kontrolle durch ein amtliches Schutzorgan seine Behältnisse (Boot, Rucksack, Taschen, Kofferraum etc.) inspiziert werden,

